

Stadt Witten

Die Bürgermeisterin

Betriebsamt/Betrieb Planung, Ausführung und Unterhaltung/70.2 Br

VERWALTUNGSVORLAGE öffentlich (3 Tage nach Versand)

19.05.2015
Nr. 0256/V 16

Beratungsfolge	(voraussicht.) Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz	11.06.2015

Kurzbezeichnung

Baumschutzsatzung der Stadt Witten

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sach- und Rechtslage:

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung vom 12.03.2015 beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Witten vom 07.07.1997 relevante Fakten zu ermitteln und zusammen zu stellen.

Der Grundgedanke der Wittener Baumschutzsatzung, die sich grundsätzlich an der Mustersatzung des Deutschen Städtetages orientiert, ist in § 1 der Satzung niedergelegt. Dort ist geregelt, dass der Baumbestand geschützt werden soll

„zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas, der kleinklimatischen Verhältnisse sowie der Staub- und Lärmfilterung,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes,

- f) Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung,
- g) Erhaltung der Lebensräume für Tiere“.

Der Fokus der Baumschutzsatzung liegt auf dem ökologischen Aspekt zur Sicherung der klimatischen Verhältnisse und der Rückzugsräume als Lebensraum für Tiere, insbesondere Vögel, in der Stadt Witten.

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich grundsätzlich auf im Zusammenhang bebaute Ortsteile und den Geltungsbereich von Bebauungsplänen (vgl. § 2 der Satzung). Paragraph 3 der Satzung legt fest, welche Bäume geschützt sind. Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, außer Obstbäumen mit der Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.

Die Umsetzung der Baumschutzsatzung durch die Verwaltung erfolgt bei St. A. 70.2.

Wenn ein geschützter Baum im Sinne des § 3 der Satzung entfernt oder wesentlich verändert werden soll, ist für eine solche Maßnahme ein Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung von der Satzung beim Betriebsamt der Stadt Witten zu stellen. Ein solcher Antrag ist lt. Satzung schriftlich zu stellen. In der Praxis werden aber auch alle formlosen Anträge, also auch telefonisch und persönlich vorgetragene Anliegen, als Anträge im Sinne der Baumschutzsatzung gewertet und weiter bearbeitet.

Nach Antragseingang findet seitens des Betriebsamtes eine Begutachtung des Baumes vor Ort durch einen zertifizierten Baumgutachter statt. Auf Grundlage dieser Begutachtung wird bei Vorliegen der Kriterien des § 6 der Baumschutzsatzung eine Ausnahmegenehmigung erteilt, oder falls diese Kriterien nicht erfüllt sind, eine Ausnahmegenehmigung versagt. Im Falle der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist nach § 7 der Satzung geregelt, wann eine Ersatzpflanzung zu leisten ist und welche Anforderungen an diese gestellt werden. Die erforderliche Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Betrag dieser, gemessen in 100 cm über dem Erdboden, einen Umfang von bis zu 150 cm, so ist ein langlebiger Laubbaum als Ersatz zu pflanzen. Für Bäume mit mehr als 150 cm Umfang ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum zu pflanzen. Als Ersatzpflanzung werden in der Satzung langlebige Laubbäume mit einem Mindestumfang von 20cm (gemessen in 1 Meter Höhe über dem Erdboden) gefordert. Die Ersatzpflanzungen selbst sind gem. § 3 (3) der Baumschutzsatzung ebenfalls durch die Satzung geschützt.

In den vergangenen 3 Jahren sind folgende Fallzahlen an Anträgen beim Betriebsamt angefallen:

Jahr	Anträge gesamt	genehmigte Anträge	<i>davon Ersatzpflanzung gefordert</i>	abgelehnte Anträge
2012	232	225	176	7
2013	200	189	145	11
2014	258	250	208	8

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass in vielen Fällen vor einer beabsichtigten Antragstellung ein Beratungsgespräch vor Ort mit dem zertifizierten Baumgutachter der Stadt Witten erfolgt. Dies führt dazu, dass oftmals in Situationen, die zu einem ablehnenden Bescheid führen würden, auf eine formale Beantragung der Fällgenehmigung verzichtet wird.

In den meisten umliegenden Städten wird der Baumschutz mittels einer Satzung geregelt. In der Regel orientieren sich diese Satzungen, wie auch die Wittener Baumschutzsatzung, an der Mustersatzung des Deutschen Städtetages. Im Ennepe-Ruhr-Kreis verzichten die Städte Hattingen, Schwelm, Ennepetal und Breckerfeld auf eine Baumschutzsatzung. Von den größeren Städten in der Nachbarschaft hat die Stadt Hagen keine Baumschutzsatzung.

In den vorhandenen Satzungen der einzelnen Städte gibt es individuelle Abweichungen. Beispielsweise gibt es Unterschiede bezüglich der Art der geschützten Bäume und der hierzu getroffenen Ausnahmen. Als Anlage 1 sind exemplarisch einige der wesentlichen Bestandteile von Satzungen verschiedener Städte stichpunktartig aufgeführt. Aus der Aufstellung wird deutlich, dass die grundlegenden Regelungen in Witten nicht wesentlich von denen anderer Städte abweichen. Geringe Unterschiede bestehen nur in den jeweils getroffenen Ausnahmen. Darüber hinaus hat Dortmund als einzige Nachbarstadt die Nadelbäume grundsätzlich von der Gültigkeit ihrer Baumschutzsatzung ausgenommen.

Aufgrund der langjährigen, überwiegend positiven Erfahrungen im Umgang mit der Baumschutzsatzung bei der Stadt Witten, schlägt die Verwaltung vor, die bisher bewährte Praxis und den bisherigen Umfang der Satzung bei zu behalten. Zur Information ist der zurzeit gültige Satzungstext als Anlage 2 beigefügt.

In Vertretung
gez.
Kleinschmidt

Anlagen: